

Zürich, März 2018

Konzessionen bei den Konzessionen

Varianten einer Reform des Wasserzinses

*Patrick Dümmler und Lukas Rühli
Senior Fellows, Avenir Suisse*

policy brief

Über eine halbe Milliarde Franken fließen jährlich von den Stromunternehmen zur Nutzung der Wasserkraft an die Gebirgskantone. Diese Wasserzinsen sind über die Jahrzehnte stetig gestiegen und zunehmend zu einem Instrument der Regionalpolitik verkommen. Sie sind nur von der installierten Bruttoleistung der Kraftwerke, nicht aber von deren Stromproduktion und schon gar nicht von deren Rentabilität abhängig. Die Wasserkraft gerät dadurch im aktuellen Marktumfeld zusätzlich unter Druck. Das Policy Brief zeigt Varianten für eine Reform des Wasserzinses auf. Die radikalste und marktfreundlichste Variante wäre eine völlige Abschaffung dieser Abgeltung. Gemäss föderalistischer Logik haben die Kantone hingegen ein Anrecht auf Entgelt für die Nutzung ihrer natürlichen Ressource. Dieses sollte dann aber abhängig von der erzielbaren Rente sein. In beiden Fällen drängt sich eine Anrechnung der Wasserzinsenerträge im Ressourcenausgleich auf. Regionalpolitische Ziele sollten stattdessen explizit über den Lastenausgleich verfolgt werden.

1. Eine notwendige Reform

Graubünden, Wallis und Uri als Hauptbetroffene

Es geht um viel, genauer um rund 560 Mio. Fr. pro Jahr (2015), die jährlich durch den Wasserzins von den Stromunternehmen und Konsumenten an eine Handvoll Kantone (bzw. deren Gemeinden) fliessen. Die grössten Anteile vom Kuchen erhalten die Kantone Wallis (30 %) und Graubünden (22 %), weitere Empfänger sind das Tessin (10 %), der Aargau (9 %), Bern (8 %) und Uri (5 %). Die Wasserzinsen haben für den Kanton Uri allerdings eine grössere Bedeutung als für jeden anderen Kanton: Die Einnahmen in der Höhe von 26,4 Mio. Fr. entsprechen 30 % der Urner Steuereinnahmen. In den Kantonen Graubünden und Wallis fliessen die Wasserzinsen an die Gemeinden. Einige davon finanzieren ihren kommunalen Haushalt mehrheitlich aus diesen Einnahmen. Entsprechend gross ist der Widerstand, Abstriche zu machen.

Wenig Mut zur Änderung der Systematik

Eine Veränderung zeichnet sich aber ab, denn das heutige Wasserrechtsgesetz ist bis Ende 2019 befristet und muss revidiert werden. Ein trotz aller Bemühungen polarisierender Vorschlag durchlief im Herbst 2017 das Vernehmlassungsverfahren. Kernelement davon ist eine Senkung des maximalen Wasserzinses von den gegenwärtigen 110 Fr. pro Kilowatt installierter Bruttoleistung (kWb) – das entspricht den Kosten von ca. 1,6 Rp. pro kWh produziertem Strom – auf 80 Fr./kWb (1,2 Rp./kWh), befristet auf drei Jahre. Damit würde der Abgabesatz wieder auf das Niveau der Jahre 1997–2010 zurückgeführt.

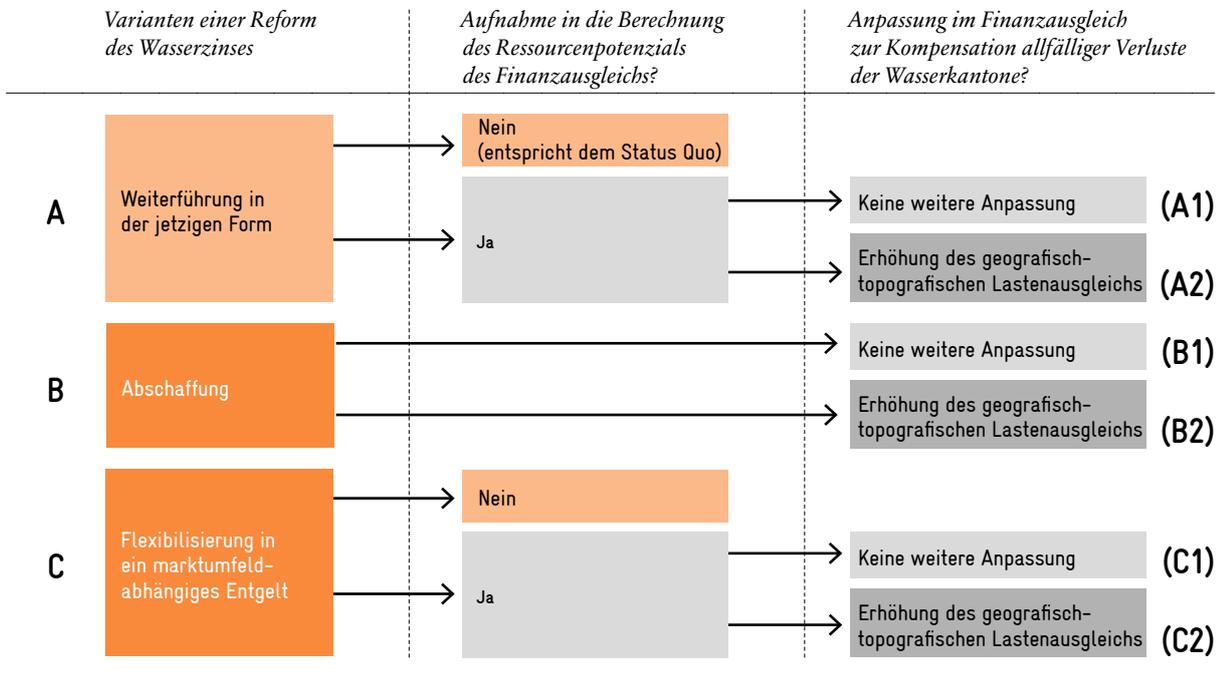
In den letzten 100 Jahren kannte der Wasserzins nur eine Richtung: Steil nach oben. 1918 betrug der Satz noch 8.16 Fr. (realer Wert heute: rund 41 Fr.), 1953 erfolgte, um die Teuerung auszugleichen, eine erste Erhöhung auf 13.60 Fr., ab 1986 galoppierte der Preis der Teuerung davon: Die Abgabe schoss von 27.19 Fr. auf 110 Fr. (2015), womit sich der reale Wasserzins beinahe verdreifachte. Mit der Reduktion auf 80 Fr./kWb will man ein Gleichgewicht finden zwischen dem Interesse der Standortkantone und -gemeinden an finanzpolitischer Planungssicherheit sowie dem Anliegen der Wasserkraftbetreiber und Stromkonsumenten an einer finanziellen Entlastung. Dieser Lösungsansatz ist ein Ausfluss des helvetischen Kompromissdenkens, ökonomische Aspekte werden dabei kaum berücksichtigt.

Die Systematik der heutigen Regelung bliebe unangetastet, nur der Abgabesatz würde verändert. Das ist stossend, denn die wirtschaftlichen Risiken des Energieträgers Wasser liegen damit weiterhin ausschliesslich bei den Stromproduzenten und – durch Überwälzung der erhöhten Stromerzeugungskosten – bei den Konsumenten. Einmal gebaut, ist die Zahlung eines Werks abhängig von der durchschnittlichen Wassermenge, der Fallhöhe und dem Leistungspotenzial der Anlage – alles unveränderliche Grössen. Weder die effektive Nutzung des Wassers noch der aktuelle Marktpreis des produzierten Stroms spielen eine Rolle. Dies verschärfte in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Probleme mehrerer Kraftwerksbetreiber; denn während die Abgaben stiegen, sanken aufgrund tiefer Grosshandelspreise in Europa die Erträge aus der Wasserkraft. Die Einnahmen einzelner Kantone haben damit gegenüber den Interessen der Un-

Abbildung 1

Varianten einer Reform des Wasserzinses

Die Abbildung zeigt die vorstellbaren Varianten einer Reform des Wasserzinses. Sie ist von Spalte zu Spalte zu lesen, also z.B.: «Gegeben Variante A der Wasserzinsreform: soll der Wasserzins in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einbezogen werden? Falls Ja: Sollen allfällige Verluste der Wasserkantone über den Finanzausgleich kompensiert werden? (A1=Nein, A2=Ja, über den Lastenausgleich)».



Quelle: Eigene Darstellung

ternehmen und Konsumenten klar den Vorrang. Dieses System schafft, losgelöst von den ökonomischen Gegebenheiten des Strommarkts, Transfers und Abhängigkeiten, deren Reduktion bei den Bergkantonen auf erbitterten politischen Widerstand trifft – wenig erstaunlich, dass in diesem Zusammenhang der Begriff «Alpen-OPEC» geprägt wurde. Der Wasserzins mutierte immer stärker zu einem Instrument, das die wirtschaftlichen Nachteile kompensieren soll, mit denen diese Kantone oft zu kämpfen haben.

Die Wasserzinsen als regionalpolitisches Instrument

Eine solche Vermischung von Regional- und Energiepolitik ist nicht nur aus Konsumentensicht zu

hinterfragen, sondern auch regional-, energie- und finanzpolitisch fragwürdig. Die Vermengung kommt vor allem dadurch voll zum Tragen, dass die Einkünfte aus den Wasserzinsen im Finanzausgleich zwischen den Kantonen (NFA) nicht berücksichtigt werden. Mit dem Finanzausgleich, genauer mit dem Ressourcenausgleich, werden die Differenzen zwischen «reichen» und «armen» Kantonen verkleinert. Bemessungsgrundlage ist das sogenannte Ressourcenpotenzial – das Potenzial, Steuereinnahmen zu generieren. Die ressourcenstärksten Kantone sind derzeit Zug, Schwyz und Nidwalden, am ressourcenschwächsten sind die Kantone Jura, Wallis und Uri. Auch Graubünden und Bern liegen deutlich unter dem Durchschnitt. Die Wasserzin-

sen fliessen in diese Berechnung des Ressourcenpotenzials eines Kantons nicht ein. Die betroffenen Kantone argumentieren, eine Berücksichtigung der Wasserzinsen sei systemfremd, da sie technisch gesehen keine Steuereinnahmen darstellten.

Der bundesrätliche Reformvorschlag ändert nichts an der unseligen Vermischung von Regional- und Energiepolitik. Eine bessere Trennung der beiden Aspekte wäre wünschenswert und in verschiedenen Varianten denkbar. Folgende Fragen stellen sich dabei:

- 01_ Soll der Wasserzins als solcher reformiert werden? Falls ja: wie?
- 02_ Soll der Wasserzins in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen?
- 03_ Soll der Finanzausgleich angepasst werden, um allfällige Verluste zu kompensieren, die einzelne Kantone durch die Reform gegenüber dem Status quo erleiden? Falls ja: Über welchen Mechanismus sollen die Verluste kompensiert werden?

Abbildung 1 gibt dazu einen schematischen Überblick, der folgende Text orientiert sich an dieser Struktur.

2. Variante A: Weiterführung des Wasserzinses

Berücksichtigung im Ressourcenpotenzial

Variante A würde den Wasserzins in der bisherigen Form weiterführen – allenfalls mit einem gemäss Bundesrat vorgesehenen, gegenüber 2015 reduzierten Abgabesatz. Schon oft wurde in diesem Setting gefordert, die Erträge aus den Wasserzinsen dem Ressourcenpotenzial der Kantone anzurechnen. Wird dies gemacht, über Addition zu den standardisierten Steuererträgen, so stiege der Ressourcenindex des Kantons Uri von 68,1% (des Schweizer Durchschnitts) auf 75,9%. Der Kanton Graubünden verzeichnete eine Zunahme von 83,2% auf 89,5% und das Wallis von 66,8% auf 71,9%. Deren Ertragspotenziale würden dadurch umfassender abgebildet als mit dem heutigen Vorgehen. Als Folge davon würden die Transfers sinken, die diese Kantone aus dem Ressourcenausgleich erhalten: im Kanton Uri um 20,2 Mio. Fr. (was 76% seiner Erträge aus den Wasserzinsen ausmacht), in Graubünden um 63,7 Mio. Fr. (51%) und im Wallis um 121 Mio. Fr. (74%).

Die Abschöpfungsquote liegt für Uri und Wallis also höher als für Graubünden. Der Grund dafür ist die stärker ausgeprägte Ressourcenschwäche der beiden Kantone: Der Transferverlauf des interkantonalen Ressourcenausgleichs ist im Grunde so ausgestaltet, dass diese Grenzabschöpfungsquote für den schwächsten Kanton gegen 100% strebt. Ein Grossteil der Wasserzinsen würde in den (meist ressourcenschwachen) Gebirgskantonen also gleich wieder durch den Finanzausgleich abgeschöpft (A1). Das ist auch der Grund, weshalb die Forderung nach einer Berücksichtigung der Wasserzinsenerträge im Ressourcenausgleich bisher politisch chancenlos war: Sie würde – ohne Kompensationsmassnahmen – bei einer Handvoll Kantone zu deutlichen Einbussen führen, während der Rest der Kantone nur kleine, kaum spürbare Vorteile hätte: Vorteile, die es nicht wert scheinen, den föderalen Frieden dafür aufs Spiel zu setzen.

Soll der Wasserzins weitergeführt werden, ist aus ordnungspolitischer Sicht ein Einbezug in den NFA wünschenswert und – falls kompensiert werden soll – eine Erhöhung des Lastenausgleichs zu empfehlen.

Kompensation über den Lastenausgleich

Sollen aus politischen Gründen die Verluste der Wasserkantone gegenüber dem Status quo gemindert oder gar vollständig ausgeglichen werden, wären innerhalb des Finanzausgleichs zwei Kompensationsmassnahmen denkbar:

– Ein genereller Ausbau des Ressourcenausgleichs: Hauptprofiteure wären die NFA-Empfängerkantone ohne wesentliche Wasserkraft. Würden die Mehrkosten durch den Bund (und nicht durch die ressourcenstarken Kantone) finanziert, liesse sich für ein solches Paket (finanzpolitisch gesehen) wohl eine Mehrheit im Parlament finden. Diese Massnahme wäre allerdings wenig zielgerichtet, und es würde damit ausgerechnet jenes Instrument des Finanzausgleichs ausgebaut, das heute schon (ohne Anlass) umfangreicher alimentiert ist als einst gesetzlich vorgesehen. Ein weiterer Ausbau, auch zu Gunsten der ressourcenschwachen Nicht-Wasser-Kantone, wäre daher stossend, und den Wasserkantonen wäre zudem nur marginal gedient. Diese Möglichkeit wird

deshalb im Folgenden nicht mehr weiter diskutiert.

– Eine Änderung am Lastenausgleich (A2): Von einer stärkeren Gewichtung der geografisch-topografischen Komponenten (Siedlungshöhe, Steilheit des Geländes, Anteil Kleinsiedlungen, geringe Bevölkerungsdichte) des Lastenausgleichs würden ziemlich genau die Kantone mit grossen Erträgen aus Wasserzinsen profitieren, denn die geografisch-topografischen Sonderlasten und der Ertrag aus Wasserzinsen sind beide stark von der Gebirgigkeit des Kantons abhängig. Soll der Wasserzins in der jetzigen Form weitergeführt werden, ist aus ordnungspolitischer Sicht ein Einbezug in den NFA wünschenswert und – falls kompensiert werden soll – eine Erhöhung des Lastenausgleichs zu empfehlen.

3. Variante B: Abschaffung des Wasserzinses

Entlastung der Stromproduzenten

Will man die Mehrbelastungen, welche die Schweizer Stromproduzenten aufgrund des Wasserzinses gegenüber ausländischen Konkurrenten haben, gänzlich eliminieren, liegt die konsequenteste Massnahme in der vollständigen Abschaffung des Wasserzinses (Variante B). Dies wäre aus marktsystemischen Überlegungen die attraktivste Variante. Dabei würde allerdings sofort die Frage der Kompensation der Wasserkraftkantone gestellt werden, denn ihnen würden – gegenüber dem in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Wasserzins von 80 Fr./kWb – 405 Mio. Fr. an Wasserzinsen entgehen. Diese Summe könnte über ein explizites Instrument der Regionalpolitik gesamthaft kompensiert werden. Dazu eignet sich, wie dargelegt, der Lastenausgleich des NFA am besten.

Kompensation über den Lastenausgleich

Der Bund müsste den geografisch-topografischen Lastenausgleich von derzeit 359 Mio. Fr. auf 764 Mio. Fr. erhöhen (B2). So würden statt der Stromkonsumenten und der Energieerzeuger explizit die Schweizer Steuerzahler für die gewünschte Regionalpolitik zahlen – entweder über höhere Steuern oder über Einsparungen bei anderen Leistungen des Bundes. *Abbildung 2* zeigt, dass die Kompensationen aus dem Ausbau dieses Ausgleichstopfs gut korrelieren mit den Einnahmeeinbussen, die aus dem Wegfall der Wasserzinsen resultieren. Jene Kantone mit hohen Wasserzinseinnahmen sind also tatsächlich ziemlich deckungsgleich mit jenen Kantonen, die hohe geografisch-topografische Sonderlasten ausweisen. Trotzdem ergäben sich gewisse Verschiebungen:

– Hauptprofiteure der Trennung von Energie- und Regionalpolitik wären die beiden Appenzell. Sie generieren kaum Wasserzinsen (haben also wenig zu verlieren), weisen jedoch erhebliche geografisch-topografische Sonderlasten auf (profitieren also deutlich vom Ausbau dieses Lastenausgleichstopfs). Konkret könnte Appenzell Innerr-

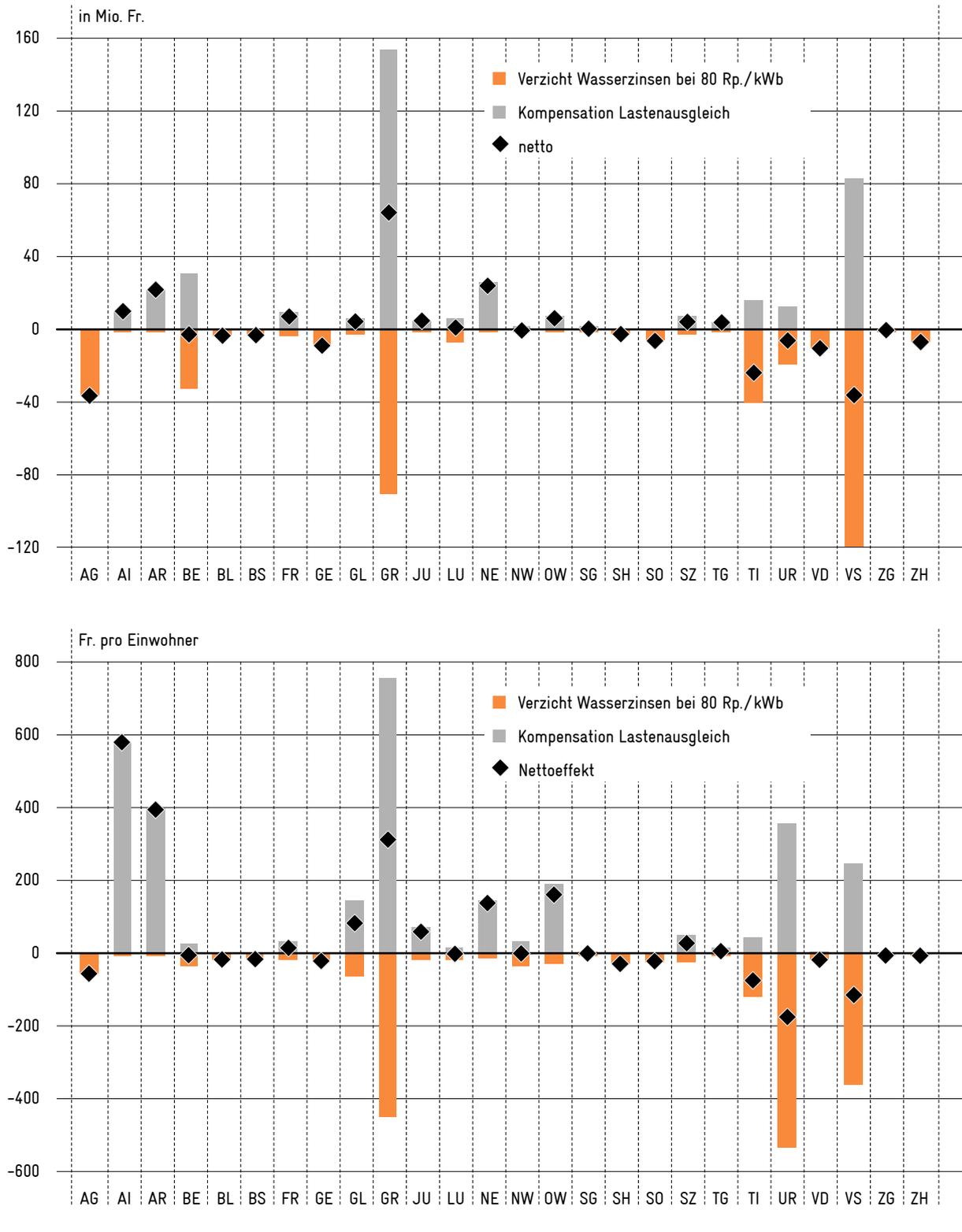
hoden pro Einwohner Zusatzeinnahmen von 588 Fr. verbuchen, Appenzell Ausserrrhoden 400 Fr.

- In Graubünden überstiege das Transferwachstum die Wasserzinseinbussen deutlich – netto würde ein Plus von 315 Fr. pro Kopf resultieren.
- Auch Obwalden, Jura und Glarus würden etwas bessergestellt, da sie gewisse geografisch-topografische Sonderlasten aufweisen, aber kaum von Erträgen aus der Wasserkraft profitieren.
- Mit einem gewissen Rückgang der Gesamteinnahmen müssten Uri, Wallis und Tessin leben. Hier übersteigen die Wasserzinsen die potenzielle Kompensation aus dem Lastenausgleich. Die pro-Kopf-Einbussen fallen aber 69 Fr. (Tessin), 110 Fr. (Wallis) und 171 Fr. (Uri) moderat aus.

Abbildung 2

Effekte einer sauberen Trennung von Energie- und Regionalpolitik

Die Abbildung zeigt (oben absolut, unten pro Kopf) die finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung der Wasserzinsen gepaart mit einer vollständigen Kompensation der aggregierten Verluste über den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Wie sich zeigt, könnte ein pauschaler Ausbau dieses Instruments die Verluste aus dem Wegfall der Wasserzinsen ziemlich treffsicher kompensieren.



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Energie 2017/2 und Eidgenössische Finanzverwaltung

4. Variante C: Flexibilisierung des Wasserzinses

Gegen eine völlige Abschaffung der Wasserzinsen spricht, dass in einem föderalistischen Staat den Kantonen durchaus ein Anrecht auf ein gewisses Entgelt für die Ausschöpfung der natürlichen Ressource «Wasserkraft» zusteht. Zwar kann nicht wie beim Erdöl von Erschöpfung gesprochen werden, aber immerhin nimmt ein Stausee eine gewisse – wenn auch meist davor kaum produktiv genutzte – Fläche des Kantons ein. Zu kritisieren ist also nicht so sehr der Wasserzins an sich, sondern seine derzeitige Ausgestaltung als fixes, marktunabhängiges Entgelt. Dieses orientiert sich nicht an der Rente, die mit der Ausschöpfung der Ressource generiert wird. Es wäre daher sinnvoll, den Wasserzins zu flexibilisieren und am Marktumfeld auszurichten (Variante C).

Ausrichtung am Gewinn oder am Umsatz

Nahliegend ist dabei eine Orientierung des Wasserzinses am Gewinn oder am Umsatz statt wie bis-

her an der Kapazität des Kraftwerks. Basis wäre das einzelne Kraftwerk und nicht das ganze Unternehmen des Betreibers, da sonst der Erfolgsbeitrag des im Fokus stehenden Kraftwerks «verwässert» würde: Erstens generiert ein Stromkonzern meist aus verschiedenen Energieträgern Strom, die Wasserkraft repräsentiert dabei nur einen Teil. Zweitens bieten viele dieser Unternehmen heute ein zusätzliches, breit gefächertes Portfolio an Dienstleistungen an (z.B. Gebäudetechnik), die nur noch wenig mit der Stromproduktion gemein haben.

Dient der *effektive* Gewinn oder Umsatz des einzelnen Kraftwerks als Bemessungsgrundlage, so muss das Werk entweder rechtlich eigenständig sein oder es muss vom Stromkonzern als Profit-Center geführt werden, so dass eine eigenständige Rechnungslegung erhältlich ist. Alternativ kann der *potenzielle* Gewinn oder Umsatz des Kraftwerks als Basis dienen (vgl. Tabelle 1). Diese Methode ist immun gegenüber zu hoch angesetzten Produktionskosten oder exzessiven Erlösminderungen, mit denen ein Kraftwerk versuchen könnte, den Was-

Tabelle 1

Mögliche Bemessungsgrundlagen eines flexibilisierten Wasserzinses

	<i>effektiv</i>	<i>potenziell</i>
<i>Gewinn</i>	$G_e = (p_e - c_e) * q_e$	$G_p = (p_d - c_s) * q_p$
<i>Umsatz</i>	$U_e = p_e * q_e$	$U_p = p_d * q_p$
<i>Legende</i>	<p>G_e = effektiver Gewinn des Kraftwerks</p> <p>U_e = effektiver Umsatz des Kraftwerks</p> <p>p_e = vom Kraftwerk am Markt erzielter, durchschnittlicher Strompreis pro MWh</p> <p>c_e = Stromerzeugungskosten des Kraftwerks pro MWh</p> <p>q_e = erzielte Stromproduktion des Kraftwerks in MWh</p>	<p>G_p = potenziell erzielbarer Gewinn des Kraftwerks</p> <p>U_p = potenziell erzielbarer Umsatz des Kraftwerks</p> <p>p_d = durchschnittlicher Marktpreis für Strom pro MWh (ex post: bezogen z.B. auf die letzten 3 Jahre; oder ex ante: Terminpreis in 3 Jahren; Basis z.B. Swissix)</p> <p>c_s = standardisierte Stromerzeugungskosten der Wasserkraft (z.B. alle fünf Jahre erhoben durch das BFE oder die ElCom) pro MWh</p> <p>q_p = potenzielle Stromproduktion des Kraftwerks (abhängig u.a. von Fallhöhe, Durchfluss, Kapazität der Turbinen) in MWh</p>

Quelle: Eigene Darstellung

serzins zu drücken. Zudem muss damit der Stromkonzern den Standorten keine kraftwerksspezifischen Erträge und Kostenstrukturen offenlegen.

Versteigerung der Konzessionen

Bei einer derartigen Flexibilisierung müsste der Bund vorerst festlegen, wie hoch der Wasserzins in Prozent des effektiven bzw. potenziellen Gewinns oder Umsatzes ist. Langfristig – nämlich sobald eine Konzession zum Betrieb eines Wasserkraftwerkes ausläuft und neu zu vergeben ist – könnte man die Festlegung des Prozentsatzes dem politischen Prozess entziehen: Die Konzession könnte dann unter den Stromproduzenten versteigert werden. Der Produzent mit dem höchsten Abgeltungsangebot (in Prozent des Gewinns oder des Umsatzes) erhielte die Konzession.

Auch im Falle der Flexibilisierung der Wasserzinsen drängt sich eine Berücksichtigung der resultierenden Erträge bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials der Kantone auf.

Kompensation über den Lastenausgleich

Im aktuellen Marktumfeld käme eine Flexibilisierung der Wasserzinsen höchstwahrscheinlich einer Reduktion der Erträge für die betroffenen Kantone gleich. Würden die Wasserzinsen in Prozent des Gewinns der Kraftwerke entrichtet, lägen sie heute nahe 0, denn viele Wasserkraftwerke sind derzeit nicht rentabel. Langfristig kann sich das ändern. Bei einer Marktlage, die wie anfangs der 2000er Jahre die Wasserkraft begünstigt, sind gegenüber der heutigen Regelung auch Mehrerträge für die Kantone vorstellbar.

Spätestens im Falle der Berücksichtigung der flexibilisierten Wasserzinsenerträge im Ressourcenausgleich würden wohl wieder Kompensationsforderungen laut. Diese sind, wie zuvor beschrieben, am besten durch eine Anpassung des geografisch-topografischen Lastenausgleichs zu erfüllen (C2).

5. Priorisierung der Optionen

Abschaffung der Wasserzinsen

Für die Kraftwerksbetreiber und für die Wasserkraft als Ganzes, aber auch aus grundsätzlichen marktwirtschaftlichen Überlegungen wäre die Abschaffung (B) der staatlich verordneten Wasserzinsen am attraktivsten. Die Energieunternehmen und Standortkantone könnten sich bei Neubauprojekten und bei einer Weiternutzung nach dem Heimfall individuell und privatrechtlich auf eine wie auch immer geartete Abgeltung einigen, ohne dass es dafür ein Bundesgesetz braucht.

Ohne Kompensationsmassnahme ist eine solche Abschaffung politisch chancenlos. Würden die wegfallenden Erträge hingegen zu 100 % über einen Ausbau des geografisch-topografischen Lastenausgleichs kompensiert, könnte ein solches Gesamtpaket (B2) durchaus auf Sympathien stossen.

Flexibilisierung der Wasserzinsen

Betrachtet man den Wasserzins als Entgelt für eine dank kantonalen Ressourcen (Wasser, Topografie) erzielte Rente, so würde deren Abschaffung föderalen Prinzipien widersprechen. Ökonomisch naheliegender ist eine Ausrichtung des Wasserzinses am Marktumfeld. Natürlich haben die Standorte Interesse an gesicherten Einnahmen für die Budgetplanung. Das kann aber kein Argument gegen die Flexibilisierung (C) der Wasserzinsen sein, denn auch andere Kantone oder Gemeinden müssen ihre Budgets unter teilweise erheblichen Unsicherheiten erstellen. Das zeigte z.B. die letzte Finanzkrise: Sie führte etwa in den Kantonen Zürich und Tessin zu einem unerwarteten, raschen und markanten Rückgang der Steuererträge juristischer Personen bzw. bedeutender Steuerzahler wie den Banken.

Als Bemessungsgrundlage eines flexiblen Wasserzinses ist der Gewinn dem Umsatz vorzuziehen, denn erstens spiegelt er das Marktumfeld besser als der Umsatz, zweitens würde der Umsatz als Bemessungsgrundlage die Frage aufwerfen, wie mit dem An- und Verkauf von Strom zwecks Renditeoptimierung umgegangen werden soll – etwa im Falle eines Ankaufs von günstigem Strom, um Wasser



zur Stromerzeugung in Hochtarifzeiten hochzupumpen.

Um den Anreiz für eine möglichst effiziente Stromproduktion aufrechtzuerhalten, sollte der potenzielle statt der effektive Gewinn als Basis genommen werden. Damit werden auch Streitereien über angemessene Abschreibungen oder Kostenumlagen vermieden.

Berücksichtigung im Ressourcenpotenzial

Weiter ist – um die Energiepolitik klar von der Regionalpolitik zu trennen – der so berechnete flexible Wasserzins als Bestandteil des Ressourcenpotenzials zu behandeln. Auch hier muss aufgrund des zu erwartenden politischen Widerstands mit einer gewissen Kompensation gerechnet werden. Mit einer entsprechenden Reaktion im Lastenausgleich des NFA (C2) wäre dies ohne grössere finanzielle Verwerfungen zwischen den Kantonen möglich. Damit würde die regionalpolitische Komponente explizit als solche ausgewiesen und behandelt – anders als heute, wo sie sich implizit im hohen, starren Wasserzins und im Unwillen manifestiert, diesen als Teil des Ressourcenpotenzials zu betrachten.

Fit für die Zukunft

Mit Blick auf die Zukunft wäre die Flexibilisierung (C) der Wasserzinsen eine hilfreiche Massnahme, um den Schweizer Stromproduzenten im Vergleich zu ihren europäischen Konkurrenten ähnlich lange Spiesse zu geben. Die Nachbarländer oder Skandinavien kennen eine so hohe, de facto fixe Abgabe wie den heutigen Wasserzins nämlich nicht. Dieses Kostenproblem der Schweizer Wasserkraft dürfte spätestens dann virulent werden, wenn die Schweiz – wie vom Bundesrat mehrfach und seit

Jahren betont – den Strommarkt ganz öffnet und mit der EU ein Abkommen über die Teilnahme am Strombinnenmarkt abschliesst. Ab dann stehen die Schweizer Wasserkraftwerke in vollständiger Konkurrenz zu europäischen Mitbewerbern. Eine zu stark an regionalen Interessen ausgerichtete Energiepolitik ist vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Der Stromlieferant Wasser muss in einem gesamteuropäischen Kontext gesehen werden.

In der laufenden Wasserzins-Debatte wird diese Langfristperspektive zu oft in den Hintergrund gedrängt. Dabei stünde es vielen Bergkantonen – die nicht müde werden, die Bedeutung der Wasserkraft für die Schweiz zu betonen – gut an, die Überlebensfähigkeit «ihrer Werke» zu sichern, indem sie Konzessionen bei der Ausgestaltung des Wasserzinses erlauben.

Eine zu stark an regionalen Interessen
ausgerichtete Energiepolitik ist
kontraproduktiv.

Der Stromlieferant Wasser muss
in einem gesamteuropäischen Kontext
gesehen werden.

Herausgeber	Avenir Suisse, www.avenir-suisse.ch
Autoren	Patrick Dümmler, Tel. 044 445 90 09, patrick.duemmler@avenir-suisse.ch Lukas Rühli, Tel. 044 445 90 60, lukas.ruebli@avenir-suisse.ch
Externes Lektorat	Reto Föllmi
Internes Lektorat	Peter Grünenfelder, Patrik Schellenbauer, Urs Steiner
Korrektorat	Elena Gerbershagen
Gestaltung	Carmen Sopi
Bild	Griessee, Nufenenpass © Lukas Rühli

© März 2018 Avenir Suisse, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Grafiken dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.

Download www.avenir-suisse.ch/publication/konzessionen-bei-den-konzessionen/
